

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 331/67B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsgerechtsstreit

der Pesia L [REDACTED] geb. Z [REDACTED], T [REDACTED], Israel, B [REDACTED]
straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium in Stuttgart, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Die Beschwerde meint, auch unter diesen Voraussetzungen sei die Klingerin entschädigungsberichtigt, weil die nationalsozialistischen Verhältnisse dem Zugriff der Russen auf die in

zu Mann und Kindern zurückzuführen.
Vielmehr keine Möglichkeit gesehen, über die Demarkationslinie zu bleiben; nach ihrer ursprünglichen Darstellung habe sie Teile Polens drohende Vertreibung erfahren, in Ostpolen Abs. 2 BVO), daß die Klingerin durch die ihr in deutsch-besetzten Das Herkunftsgericht erachtet nicht zur Feststellung (§ 176

derwegen die Entschädigung nach BVO begehrt.
während ihres Zwangsweilens in gesundheitlichen zu,
in das Innere der Sowjetunion verschleppt und zog sich Ostpolen. Nach ihren Angaben wurde sie 1940 von den Russen bei Ausbruch des deutsch-polnischen Krieges zu Besuch in Die in Warschau ansässige jüdische Klingerin befand sich

§ 176

Die Klingerin.
Ist die Klingerin die außerordentlichen Kosten trägt
Das Beschwerdeverfahren ist Gebühren- und aus-
1967 wird zurückgewiesen.

Oberlandesgericht Stuttgart vom 19. Januar
Beitrag im Urteil des 9. Zivilsenats des
Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der

beschlossen:

In der Sitzung vom 20. September 1967

Präsident des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Generalspräsidenten Acker und der Bundes-
richter Maake, Wittenberg, Dr. Graf und von der Wühlen

82

- 3 -

ihren Bereich angetroffenen Juden mit Wohnsitz in Westpolen vorausgesehen und gebilligt hätten.

Diese Auffassung bedarf keiner Widerlegung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs. Die Billigung von Maßnahmen einer fremden Macht stellt keine Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BGG dar. Einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme ausgesetzt war die Klägerin erst bei dem Versuch, nach Warschau zurückzukehren; hätte sie sich dieser Drohung durch den Verbleib in Ostpolen entzogen, so wäre sie - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - einem tatsächlich Verfolgten gleichzustellen. Das ist jedoch nicht festgestellt. Der Berufungsrichter hält es vielmehr für wahrscheinlich, daß sie zu ihrer Familie zurückkehren wollte, sich daran aber durch die Aufteilung Polens zwischen Deutschland und Rußland verhindert geglaubt hat. Diese Aufteilung war ein Akt der kriegerischen Okkupation, nicht ein solcher der Verfolgung von Einwohnern des okkupierten Gebietes aus den Gründen des § 1 BGG.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 ZBG, 97 ZPO.

Aecher

von der Mühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)